

SATZUNG



SPORTVERBAND

Mannheim e. V.

STAND: 29. APRIL 2015

EINGETRAGEN IM VEREINSREGISTER:

VR 3 1 0

27. AUGUST 2015

Satzungsänderung

Änderung der Satzung gem. Beschluss in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. April 2015

VIII Liquidation § 39

Änderungen sind kursiv und unterstrichen markiert

SATZUNG

- I. Name und Sitz des Vereins
§ 1
- II. Zweck und Gegenstand
§ 2
- III. Ziele und Aufgaben
§ 3
- IV. Mitgliedschaft
§ 4 - § 11
- V. Organe des Vereins
§ 12 - § 34
- VI. Rechnungswesen
§ 35 - § 37
- VII. Austritt aus der DJK und Sportfachverbänden
§ 38
- VIII. Liquidation
§ 39

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
D J K Sportverband Mannheim e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in
6800 Mannheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
4. Der Verein ist 1921 gegründet worden. Durch Verbot des NS-Regimes erfolgte seine Auflösung 1935. Die aufgelösten DJK-Vereine des Stadtgebietes Mannheim waren:
DJK Eintracht, DJK Neckarstadt-West, DJK Neckarstadt-Ost Rot-Weiß, DJK Grün-Weiß, DJK Lindenhof, DJK Sandhofen, DJK Waldhof, DJK Käfertal, DJK Wallstadt, DJK Feudenheim, DJK Seckenheim, DJK Friedrichsfeld, DJK K.K.V. Columbus, DJK Wasserfreunde, DJK Tischtennisfreunde.

Die Wiedergründung des Vereins, als Rechtsnachfolger des verbotenen Vereins, erfolgte am 16.01.1948. Der Verein ist der Zusammenschluss von Abteilungsvereinen.
5. Der Verein ist Mitglied in folgenden Sportverbänden:
 - DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft Bundesverband für Leistungs- und Breitensport / Deutsche Jugendkraft e. V. Düsseldorf.
 - Badischer Sportbund,
 - Badischer Sportbund Nord e. V. Karlsruhe,
 - Badischer Fußballverband e. V. Karlsruhe,
 - und allen anderen Fachverbänden, dessen Sportarten der Verein wettkampfmäßig ausübt.
Der Verein untersteht gleichzeitig deren Satzungen und Ordnungen.
Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Bundesverbandes.
6. Der Verein führt das DJK-Zeichen.
7. Die Vereinsfarben sind „Grün - Weiß“.

II. Zweck und Gegenstand des Vereines

§ 2 - Zweck und Gegenstand

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52, der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Satzungszwecke werden durch die Förderung des Sports in allen Belangen einschließlich der sportlichen Jugendpflege erfüllt.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursportes. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen der betreffenden Sportfachverbände im Einvernehmen mit dem DJK Bundesverband.
4. Der Verein ist um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht. Er unterstützt und beteiligt sich an Aktivitäten zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
5. Der Verein fördert seine Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendmäßige Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachbezogenen Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Jugendordnung der DJK-Sportjugend ist verbindlich, sie ist Bestandteil der Satzung.

III. Ziele und Aufgaben des Vereines

§ 3 - Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:
 - a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Trainer(Innen) und Übungsleiter(Innen) und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
 - b) Er hält bildende Gemeinschaftsveranstaltungen, fördert das Gemeinschaftsleben und die Freizeitgestaltung.
 - c) Für den Versicherungsschutz der sporttreibenden Mitglieder sorgt der Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft beim Badischen Sportbund.
 - d) Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Sitzungen, Konferenzen und Schulungen der DJK-Verbände und der Sportverbände teil
 - e) Er verwirklicht die Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
 - f) Der Verein übt parteipolitische Neutralität und religiöse und weltanschauliche Toleranz.

IV. Mitgliedschaft

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts
 - c) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung.
 - b) Zulassung durch den Vorstand.

Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der Zweck und Ziele nach §§ 2 und 3 dieser Satzung anerkennt.

Der Beitritt in einem Abteilungsverein gilt als Beitritt zum Verein, wenn er nach § 4 dieser Satzung erfolgt.

Bei minderjährigen Antragsstellern ist die zu unterzeichnende Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Elternteil, Vormund) erforderlich.

3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer.

Natürliche Personen können Mitglieder nach a) bis d) sein. Personenhandels-gesellschaften oder juristische Personen nur Mitglieder nach d).

§ 5 - Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß seiner Ehrenordnung und gemäß der Ehrenordnung des Bundes- und Diözesanverbandes. Die Ehrenordnung des Vereins stellt der Vorstand auf.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung § 7
 - b) Tod § 8
 - c) Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft § 9
 - d) Ausschluss § 10.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Abteilungsverein gilt als Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, sofern das Mitglied nicht noch einem anderen Abteilungsverein angehört.

§ 7 - Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Sie wird wirksam, wenn die unterzeichnete Erklärung an den Vorstand gerichtet wird und nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber insbesondere auch derer, die durch die Sportfachverbände vorgeschrieben sind.

§ 8 - Auslösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 - Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - b) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen den Verein schädigt oder geschädigt hat.
 - c) wenn es zahlungsunfähig geworden ist oder es mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - d) wenn es seinen Wohnsitz oder Sitz verlegt und wenn dadurch sein dauernder Aufenthaltsort nicht bekannt ist.
 - e) wenn es entmündigt worden ist.
 - f) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes sein.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Rechtsausschuss des Vereins einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Rechtsausschusses ist endgültig.

§ 10 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen;
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von einem Drittel der Mitglieder (§ 35/3);
- d) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren.

Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
- b) am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen;
- c) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- e) die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten;
- f) dem Verein jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen: bei Unternehmen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform und der Inhaber- verhältnisse.

V. Organe des Vereins

§ 12 - Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der erweiterte Vorstand
- C) Die Mitgliederversammlung

A) Der Vorstand

§ 13 - Leitung des Vereins

1. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften, der Gesetze, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16 der Satzung.

§ 14 - Zusammensetzung des Vorstandes

Zur Vorstandschaft gehört der 1. Vorsitzende, zwei bis fünf Stellvertreter, der geistliche Beirat, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Pressewart, der Sportwart, die Sportwartin, die Jugendleitung und der Bildungsreferent.

§ 15 - Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder nach § 14 dieser Satzung, mit Ausnahme der Geschäftsführung, erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus kann den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern eine angemessene pauschale Entschädigung für Zeit und Arbeitsaufwand gewährt werden. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der 1. Vorsitzende ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Die Stellvertreter unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfalle.
- c) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft, mit der er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht, zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt Mitgliederlisten, das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
- e) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und stellt die Jahresabschlüsse und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Er führt die Kassenberichte der einzelnen Abteilungsvereine zusammen. Er ist nicht für die Kassenberichte und Kassenführung der Abteilungsvereine verantwortlich.
- f) Der Pressewart ist für die Herausgabe von Pressemitteilungen zuständig. Er hält Kontakt zu den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und dem DJK-Sportamt.
- g) Der Sportwart und die Sportwartin haben die Verantwortung und Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des Vereins. Ihnen obliegt die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnischen Vorbereitungen und Durchführungen der Veranstaltungen des Vereins.
- h) Die Jugendleitung. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin vertreten die DJK-Sportjugend nach innen und außen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung und müssen in all deren Fragen betreffend gehört werden.
- i) Der Bildungsreferent ist für die Bildungsarbeit im Verein zuständig.

§ 16 - Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und von den Stellvertretern vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

§ 17 - Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins, die ihm nach der Satzung übertragen sind.

Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- b) für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
- d) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende einer Wahlperiode aufzustellen.

Die Pflichten als Mitglied des Bundesverbandes erfüllt der Vorstand wie folgt:

- a) Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes der Sport- und Sportfachverbände teil.
- b) Er erfüllt die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes.
- c) Er entrichtet die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde.
- d) Er ändert die Satzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes und gleicht sie entsprechend an.
- e) Er erfüllt die Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden.

§ 18 - Berichterstattung des Vorstandes

Der Vorstand erstattet den Mitgliedern in den Mitgliederversammlungen Bericht. Darüber hinaus wird der Vorstand bemüht sein, seine Mitglieder durch die Tagespresse, die Fachorgane der Sportverbände und die DJK Verbandsorgane zu unterrichten.

§ 19 - Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
4. Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitglieds beraten, so darf das Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 - Wahl zum Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Nicht gewählt werden:

Der geistliche Beirat, der im gegenseitigen Einvernehmen von der kirchlichen Stelle mit dem Vorstand bestellt wird.

Die Jugendleitung (Jugendleiter/ -leiterin) werden von der Vereinsjugend im Altersbereich von 10 - 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

B) Der erweiterte Vorstand

§ 21 - Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehört der Vorstand und die Vorstände der Abteilungsvereine bzw. deren Bevollmächtigte an.
2. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es um Belange geht, die die Abteilungsvereine berühren.
3. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
4. Für die Beschlussfassung und ihre Handhabung gilt § 19 sinngemäß.

§ 22 - Sonderstellungen

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand kann sich zur Willensbildung erfahrener Mitglieder bedienen. Diese nehmen auf Einladung des 1. Vorsitzenden an den Sitzungen teil, haben jedoch nur beratende Funktion.

C) Mitgliederversammlung

§ 23 - Formen

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in den Formen:

- A. Mitgliederversammlung
- B: Außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 24 - A. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder an; ebenso Personengesellschaften des Handelsrecht und juristische Personen, sofern sie Mitglieder nach dieser Satzung sind.
2. Die unter § 24 (1) Genannten haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.
3. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) haben Mitglieder nach § 4 (1) a), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Geschäftsunfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihre Stimmrechte durch den gesetzlichen Vertreter aus.
5. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
6. Mitglieder und gesetzliche Vertreter, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechtes über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 25 - Frist und Tagungsort

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt.

§ 26 - Einberufung und Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung der Abteilungsvorstände sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Mannheimer Morgen) einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

3. Mit der Einladung ist den Abteilungsvorständen die durch den Vorstand festgelegte Tagungsordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
4. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

§ 27 - Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einem anderen Mitglied die Versammlungsleitung übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer, soweit nicht vorhanden, und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 28 - Gegenstände der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung.
- b) Änderung des Zwecks des Vereins.
- c) Verlängerung der Kündigungsfrist der Mitgliedschaft.
- d) Umfang der Bekanntgabe des Jahresberichtes des Vorstandes.
- e) Jahresabschluss, Verwendung des Gewinnes oder Deckung des Verlustes.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
- h) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.
- i) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder.
- j) Austritt aus dem DJK Bundesverband oder dem Diözesanverband
- k) Fusion mit einem anderen Verein.
- l) Änderung der Rechtsform.
- m) Fortsetzung des Vereins nach beschlossener Auflösung.
- n) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, außer denen in § 20 genannten Ausnahmen.
- o) Wahl des Rechtsausschusses.
- p) Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- q) Ein- und Austritt aus Verbänden des Deutschen Sports und Sportfachverbänden.
- r) Wahl der Kassenprüfer.
- s) Erhöhung des Mitgliedsbeitrages.
- t) Entgegennahme des Jahresarbeitsplanes und Jahresterminplanes.
- u) Festsetzung der Abteilungsvereins-Beiträge an den Verein.

§ 29 - Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung größere Mehrheit vorschreibt.

§ 30 - Entlastung

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

§ 31 - Abstimmung und Wahlen

1. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
3. Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
4. Wählbar sind auch Mitglieder, die nicht anwesend sind, wenn von ihnen eine unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen.
5. Das Vorschlagsrecht für Wahlen hat jedes Mitglied, das bei der Mitgliederversammlung anwesend ist.

§ 32 - Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
 - c) der Vorstand eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkünfte betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Verhältnisse mit Mitarbeitern des Vereins handelt;
 - f) das Eingehen auf die Frage zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde;
 - g) es sich um im privaten Bereich der Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins liegende Fragen handelt.

§ 33 - Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnisse der Abstimmung und der Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beizufügen.

4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied des Vereins zu gestatten.

§ 34 - B. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wenn dieser in seiner Mehrheit dieses beschließt.
3. Die Mitglieder des Vereins können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
4. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die in den §§ 24 - 34 festgelegten Bestimmungen.

VI. Rechnungswesen

§ 35 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 36 - Jahresabschluss

1. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 37 - Sonstige Bestimmungen

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
3. Kein Mitglied und keine andere Person darf bei Verwaltungsaufgaben durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das Gleiche gilt für die im Sportbetrieb Beschäftigten.
4. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

VII. Austritt aus der DJK und Sportfachverbänden

§ 38

Der Austrittsbeschluss des Vereins aus Verbänden, denen er angehört, ist diesen innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

VIII. Liquidation und Wegfall steuerbegünstigter Zweck

§ 39

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem katholischen Stadtdekanat Mannheim zu. Das Stadtdekanat ist dabei zu verpflichten, das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.